Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 12. März 1952	Nr. 9

Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes.

Vom 27. Februar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt" wird eine selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Sie untersteht dem Bundesminister des Innern.

§ 2

Das Bundesgesundheitsamt hat folgende Aufgaben:

a) Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege,

b) Erhebungen auf dem Gebiete der medizinischen Statistik für Bundeszwecke, soweit sie nicht von dem Statistischen Bundesamt vorgenommen werden,

c) die Wahrnehmung der Befugnisse, die dem früheren Reichsgesundheitsamt auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) zustanden,

d) die Übernahme der auf Grund des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 321) den vertragschließenden Teilen obliegenden Pflichten.

§ 3

Im Bundesgesundheitsamt wird eine Abteilung für Rauschgiftbekämpfung mit der Bundes-Opiumstelle errichtet.

§ 4

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz zur Änderung des § 7 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes.

Vom 27. Februar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 7 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 170) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7

(1) Mit Zustimmung des Bundesrats setzt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr, den Bezirksgüterfernverkehr und die Höchstzahl der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr fest und teilt sie auf die Länder auf.

(2) Soweit die nach Absatz 1 für die Länder festgesetzten Höchstzahlen der Fahrzeuge in einem Land überschritten sind, dürfen in diesem Land Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr, den Bezirksgüterfernverkehr und Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr erst dann wieder genehmigt werden, wenn und soweit die Höchstzahlen unterschritten sind."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminster für Verkehr
Seebohm

Drittes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 22. Februar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Zweiten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 255) festgesetzte Betrag von einer Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark wird um eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark auf zwei Milliarden vierhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 10. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung und Organisation

I.
Allgemeines

§ 1

Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenfürsorge durch; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund einer von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschale ersetzt.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.

II.
Organe

§ 3

(1) Organe der Bundesanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der Bundesanstalt,
4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) An den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter muß jede Gruppe (§ 9 Abs. 1) mit mindestens drei, an den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter mit mindestens fünf Vertretern beteiligt sein. Die Anzahl der Mitglieder eines Verwaltungsausschusses setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Verwaltungsrat fest.

(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.

§ 5

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 6

Der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 29) zu erlassen,
2. a) die Bezirke der Landesarbeitsämter (§ 2 Abs. 2) und
   b) die Bezirke der Arbeitsämter (§ 2 Abs. 2) festzusetzen,
3. die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (§ 4 Abs. 2) festzusetzen,
4. den Gesamthaushalt (§ 30 Abs. 3) festzustellen,
5. den Rechnungsabschluß (§ 32 Abs. 3) abzunehmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1 Ziffern 1, 2a, 3, 4 und 5 auf andere Organe übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus je dreizehn Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1956.

§ 9

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenfolge der Vorschlagsliste gebunden; der Vorschlagsberechtigte benennt den Ersatzmann.

§ 10

(1) Die Organe wählen aus den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 11

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für fünf Mitglieder dem Bundesrat und für drei Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirke wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 16

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Vorstand den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

§ 21

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 22

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.

§ 23

(1) Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.

(2) Die Satzung kann weiter bestimmen, inwieweit der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann.

III.

Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 24

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfange vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. Die §§ 37 und 38 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 25

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Benehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt als notwendig erachtet werden.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesanstalt. Dieser

kann seine Rechte auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen.

§ 26

Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 27

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen. Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.

(3) Die Direktoren der Arbeitsämter werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand der Bundesanstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

§ 28

Im übrigen werden die Beamten vom Vorstand ernannt. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

IV.

Satzung

§ 29

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

V.

Haushalt

§ 30

(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 31

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung oder Genehmigung derjenigen Stelle, die gemäß § 30 für die Zustimmung oder Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden; so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 32

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab.

§ 33

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

VI.

Aufsicht

§ 34

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 35

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden Organe und Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 36

Die bestehenden Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von der Bundesanstalt übernommen.

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 37

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten werden mit diesem Tage Beamte der Bundesanstalt. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97) Anwendung.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. für den Dienst in der Bundesanstalt nicht geeignet sind. Der Einwand der Nichteignung soll in der Regel nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor dem 1. April 1948 in die Dienste eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes getreten sind,
2. nach dem 31. März 1951
   a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten unter Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder
   b) aus anderen Verwaltungen in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind.

Der Vorstand kann die Befugnisse nicht übertragen.

(3) Für die Beamten, die die Bundesanstalt nach Absatz 2 in den Wartestand versetzt, erstattet ihr das Land die Hälfte des Versorgungsaufwandes (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge).

§ 38

Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das Beamtenverhältnis obliegen.

§ 39

(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Versorgungsberechtigten, deren Bezüge die Bundesanstalt übernimmt, übt sie die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde aus.

§ 40

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Ansprüche, die einem Angestellten auf Grund der §§ 12 bis 14 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

III.

Vermögen

§ 41

(1) Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen sowie das entsprechende seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen gehen auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

(2) Das Vermögen der Bundesanstalt wird zentral verwaltet. Für die Erfüllung laufender Verpflichtungen nicht benötigtes Vermögen ist jedoch in der Regel in dem Lande anzulegen, in dem es aufgebracht wurde.

§ 42

(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reiche zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt waren, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.

(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt. Das gilt auch für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 19. April 1949 erfolgt sind.

(3) Die Bundesanstalt kann

1. Verfügungen oder Rechtsänderungen, die zugunsten eines Landes getroffen worden sind,
2. Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat,

beanstanden, wenn ein Land die einem Treuhänder obliegenden Verpflichtungen nicht beachtet hat. Sie kann den Bundesrechnungshof ersuchen, eine Überprüfung vorzunehmen. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem Rechnungshof des betreffenden Landes durchzuführen. Die vom Bundesrechnungshof getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

(4) Erlöse, die einem Land im Zusammenhang mit einer nach Absatz 2 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 41 zugeführt worden

sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

(5) Nach dem 20. Juni 1948 entstandene Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen gemäß Absatz 1 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Bundesanstalt über. Den Übergang und die Erfüllung der früher entstandenen Verbindlichkeiten dieser Art regelt ein Bundesgesetz.

§ 43

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. Kann der Bundesanstalt aus organisatorischen Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Fortsetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden, so steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum 1. April 1954 fordern.

§ 44

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 42 Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die offensichtlich den Zweckbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht und somit einen Mißbrauch darstellt, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch, so ist auch er schadensersatzpflichtig.

(3) Einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 kann die Bundesanstalt nur innerhalb eines Jahres, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis 31. März 1956 geltend machen.

§ 45

Auf Verlangen ist der Bundesanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in den §§ 41 bis 44 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 46

Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 47

Aus Anlaß des Überganges von Rechten und Pflichten auf die Bundesanstalt werden Steuern, Gebühren und Abgaben nicht erhoben.

IV.

Spruchbehörden

§ 48

Die bestehenden Spruchausschüsse und Spruchkammern bleiben nach Maßgabe der §§ 49 und 50 bis auf weiteres in Tätigkeit.

§ 49

(1) Bei jedem Arbeitsamt besteht ein Spruchausschuß. Er setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Stellvertreter als dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Beisitzern zusammen. Soweit nötig, insbesondere bei größeren Arbeitsämtern, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch ein anderer geeigneter Amtsangehöriger mit dem Vorsitz betraut werden.

(2) Den Vorsitz im Spruchausschuß kann nicht führen, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Spruchausschusses sind in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen gemäß § 12 Abs. 1. § 13 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses mehrere Spruchausschüsse errichtet werden.

§ 50

(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, wird, soweit sie nicht schon besteht, von der obersten Landesbehörde eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung errichtet.

(2) Die Spruchkammer setzt sich aus einem Mitgliede dieses Oberversicherungsamtes als dem Vorsitzenden und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer eines Oberversicherungsamtes zusammen, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirke der Spruchkammer gehört.

(3) Bei Bedarf werden bei dem gleichen oder einem anderen Oberversicherungsamte des Landesarbeitsamtsbezirks weitere Spruchkammern errichtet.

(4) Die Bundesanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

V.

Schlußbestimmungen

§ 51

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 52

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 53

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1952, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Präsidenten der Bundesanstalt sowie bezüglich der §§ 45 und 51 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Mai 1952 treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,
2. Kapitel XIX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 122),
3. der Erlaß über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1892),
4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
5. die §§ 29 und 30 des Anhangs A zur Verordnung Nr. 111 der britischen Militärregierung vom 6. Oktober 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet S. 614).

(3) Soweit in einzelnen Ländern diesem Gesetz entgegenstehende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bereits außer Kraft getreten sind, treten die in ihrem Verfolg und zu ihrer Durchführung ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin".

Vom 10. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340), geändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 823) und vom 21. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 4 werden die Worte „52 Deutsche Mark" durch die Worte „65 Deutsche Mark" ersetzt.
   b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

   „(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Das gleiche gilt, wenn bei Anwendung der Lohnsteuertabelle für monatliche

Lohnzahlungen auf den nach Absatz 3 zusammengerechneten Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten wäre. Für die Feststellung, ob Lohnsteuer einzubehalten wäre, ist der Arbeitslohn um die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge zu kürzen, die für die im Erhebungszeitraum endenden Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen sind."

2. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, für die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Steuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) festgesetzt wird."

3. § 11 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe der Körperschaften wird unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist."

4. Im § 12 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Abgabe der Körperschaften wird von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 16 Ziff. 3 Buchstabe b nicht erhoben, wenn bei diesen Abgabepflichtigen eine Körperschaftsteuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) nicht festgesetzt wird."

5. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin" beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer:

von dem abgabepflichtigen monatlichen Arbeitslohn	in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
	I	II	III				
			bei Kinderermäßigung für				
			1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten 300 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere 200 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere 500 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere 1 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns (§ 4);

2. als Abgabe der Veranlagten:

von dem Einkommen	in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
	I	II	III				
			bei Kinderermäßigung für				
			1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten 3 600 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere 2 400 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere 6 000 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere 12 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens;

3. als Abgabe der Körperschaften:

3,75 vom Hundert

des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark

240 Deutsche Mark;

b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen:

0,02 Deutsche Mark

für jede abgabepflichtige Sendung."

6. Die §§ 22 und 23 werden gestrichen.

7. § 24 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. zur Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen auf einen durch fünf teilbaren D-Pfennig-Betrag aufzustellen und bekanntzumachen,
2. den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

8. § 25 erhält die folgende Fassung:

„§ 25

Geltungsdauer

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. März 1953."

9. Nach § 25 wird der folgende § 26 angefügt:

„§ 26

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 5 erstmals auf Erhebungszeiträume anzuwenden, die am 1. Januar 1952 beginnen.

(2) § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 sind auch auf die Erhebungszeiträume (Kalenderjahre) 1950 und 1951 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 5 und § 16 Ziff. 1 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) April 1952.

(4) Für den Erhebungszeitraum 1952 (§ 3 Ziff. 2) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften

ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der bis zum 31. März 1952 geltenden Fassung ergibt,

zuzüglich

drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes ergibt.

(5) Für den Erhebungszeitraum 1953 (erstes Kalendervierteljahr 1953) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes auf das Einkommen für das Kalenderjahr 1953 ergibt. Die Mindestbeträge bei der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziff. 3 Buchstaben a und b) ermäßigen sich für den Erhebungszeitraum 1953 auf ein Viertel."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt entgegen § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) nicht im Land Berlin. Die Erhebung einer dem „Notopfer Berlin" entsprechenden Abgabe für Rechnung des Haushalts des Landes Berlin bleibt der Gesetzgebung des Landes Berlin überlassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin".

Vom 10. März 1952.

Auf Grund des Artikels I Ziff. 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" bekanntgemacht.

Bonn, den 10. März 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"

in der Fassung vom 10. März 1952 (NOG 1952).

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird im Bundesgebiet ein „Notopfer Berlin" nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

I. „Notopfer Berlin"

Abgabepflicht und Erhebungszeiträume

§ 1

„Notopfer Berlin"

Der Bund erhebt als „Notopfer Berlin" eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflicht

Das „Notopfer Berlin" wird erhoben:

1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Bundesgebiet haben, und zwar als
   a) Abgabe der Arbeitnehmer,
   b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben oder in diesem zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, als Abgabe der Körperschaften,
3. als Abgabe auf Postsendungen.

§ 3

Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind:

1. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 Buchstabe a und des § 2 Ziff. 3 der Kalendermonat;
2. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 Buchstabe b und des § 2 Ziff. 2 das Kalenderjahr.

II. Abgabe der Arbeitnehmer

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinn des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzusehen ist.

(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums geendet haben.

(4) Die Abgabe bemißt sich von dem um 65 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.

(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Das gleiche gilt, wenn bei Anwendung der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen auf den nach Absatz 3 zusammengerechneten Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten wäre. Für die Feststellung, ob Lohnsteuer einzubehalten wäre, ist der Arbeitslohn um die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge zu kürzen, die für die im Erhebungszeitraum endenden Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen sind.

§ 5

Erhebung

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeitraum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

(3) Die Vorschriften des § 38 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 Ziff. 3 gelten entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens an dem Tage, an dem er die Lohnsteuer für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführen hat, an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen.

§ 6

Anmeldung

Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Die Anmeldung kann mit der Lohnsteueranmeldung verbunden werden; in diesem Fall sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

III. Abgabe der Veranlagten

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, für die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Steuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) festgesetzt wird.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Veranlagung

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziff. 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Abs. 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

IV. Abgabe der Körperschaften

§ 11

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe der Körperschaften wird unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 12

Bemessungsgrundlage

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

(2) Die Abgabe der Körperschaften wird von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 16 Ziff. 3 Buchstabe b nicht erhoben, wenn bei diesen Abgabepflichtigen eine Körperschaftsteuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) nicht festgesetzt wird.

§ 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

V. Abgabe auf Postsendungen

§ 14

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe auf Postsendungen wird auf folgende Postsendungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhoben:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftspapiere,
4. Warenproben,
5. Mischsendungen,
6. Päckchen,
7. Pakete,
8. Bahnhofsbriefe,
9. Bahnhofszeitungen.

(2) Von der Abgabe ausgenommen sind folgende Postsendungen:

1. Dienstsendungen der Hohen Kommission und ihrer Dienststellen, der ausländischen Vertretungen und der Konsulate,
2. Postanweisungen und Zahlkarten (einschließlich der Postanweisungen und Zahl-

karten, die zur Übermittlung von durch Postnachnahmen und Postaufträge eingezogenen Beträgen dienen),

3. Drucksachen,
4. Zeitungsdrucksachen,
5. Werbeantworten,
6. Postwurfsendungen,
7. gebührenfreie Briefe an die Postscheckämter und Postsparkassenämter bei Verwendung der besonderen Briefumschläge,
8. vollzogen zurückgesandte Postzustellungsurkunden und Rückscheine,
9. Postzeitungsgut,
10. Blindenschriften.

§ 15

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin"

§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin" beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer:

von dem abgabepflichtigen monatlichen Arbeitslohn	in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
	I	II	III				
			bei Kinderermäßigung für				
			1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten 300 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere 200 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere 500 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere 1 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns (§ 4);

2. als Abgabe der Veranlagten:

von dem Einkommen	in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
	I	II	III				
			bei Kinderermäßigung für				
			1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten 3 600 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere 2 400 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere 6 000 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere 12 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens;

3. als Abgabe der Körperschaften:

   3,75 vom Hundert

   des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch

   a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark

      240 Deutsche Mark,

   b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2

      14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen:

   0,02 Deutsche Mark

   für jede abgabepflichtige Sendung.

§ 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin" ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer zugleich mit der für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführenden Lohnsteuer (§ 5 Abs. 4),
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids,
3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungszeitpunkten (§ 9 Abs. 1),
4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin"

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Bundes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin" ist an den Bundesminister der Finanzen abzuführen.

§ 19

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin" entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aus den Erträgnissen dieser Abgabe erstattet.

VIII. Steuerliche Vorschriften

§ 20

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin"

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig.

§ 21

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Das „Notopfer Berlin" ist eine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

IX. Überleitungsvorschriften

§ 22

gestrichen

§ 23

gestrichen

X. Schlußvorschriften

§ 24

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, und zwar

1. zur Abgabe der Arbeitnehmer:
   über Zusammenrechnung und Abrundung von Arbeitslohn,
   Berechnung der Abgabe,
   Verbuchung durch die Arbeitgeber,
   Anmeldung durch die Arbeitgeber und Außenprüfung durch das Finanzamt;
2. zur Abgabe der Veranlagten:
   über die Zusammenrechnung der Einkünfte und die Ermittlung des Einkommens von Arbeitnehmern und
   Nichtfestsetzung des Mindestbetrags im Fall der Freiveranlagung zur Einkommensteuer;
3. zur Abgabe der Körperschaften:
   über die für die Befreiung von der Abgabe maßgebenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und
   Nichtfestsetzung des Mindestbetrags der Abgabe nach § 16 Ziff. 3 Buchstabe b in den Fällen, in denen Körperschaften nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen worden sind;
4. zur Abgabe auf Postsendungen:
   über Art und Zeit der Abgabeentrichtung, Beschreibung und Verkauf der Steuermarken und
   Verwendung der Steuermarken;
5. zur kassenmäßigen Behandlung der Abgabe „Notopfer Berlin".

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. zur Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen auf einen durch 5 teilbaren D-Pfennig-Betrag aufzustellen und bekanntzumachen;
2. den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 25

Geltungsdauer

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. März 1953.

§ 26

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 5 erstmals auf

Erhebungszeiträume anzuwenden, die am 1. Januar 1952 beginnen.

(2) § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 sind auch auf die Erhebungszeiträume (Kalenderjahre) 1950 und 1951 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 5 und § 16 Ziff. 1 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) April 1952.

(4) Für den Erhebungszeitraum 1952 (§ 3 Ziff. 2) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften

ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der bis zum 31. März 1952 geltenden Fassung ergibt,

zuzüglich

drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes ergibt.

(5) Für den Erhebungszeitraum 1953 (erstes Kalendervierteljahr 1953) betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften ein Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes auf das Einkommen für das Kalenderjahr 1953 ergibt. Die Mindestbeträge bei der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziff. 3 Buchstaben a und b) ermäßigen sich für den Erhebungszeitraum 1953 auf ein Viertel.

§ 27

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt entgegen § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) nicht im Land Berlin. Die Erhebung einer dem „Notopfer Berlin" entsprechenden Abgabe für Rechnung des Haushalts des Landes Berlin bleibt der Gesetzgebung des Landes Berlin überlassen.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. März 1952 in Kraft.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Vom 13. Februar 1952.	16. 2. 52	33	16. 2. 52
Berichtigung zur Verordnung der Oberfinanzdirektion München über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk München vom 7. 12. 1951.		33	16. 2. 52
Verordnung PR Nr. 10/52 über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei Durchführung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge. Vom 8. Februar 1952.	20. 2. 52	34	19. 2. 52
Berichtigung zur Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 13. 2. 1952. Vom 18 Februar 1952.		35	20. 2. 52
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hannover und Münster für die Schiffahrt. Vom 15. Februar 1952.	21. 2. 52	35	20. 2. 52
Verordnung PR Nr. 11/52 über Berechnung von Winterzuschlägen im Straßengüterverkehr. Vom 12. Februar 1952.	29. 2. 52	41	28. 2. 52
Siebenter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif — Liste der Ausnahmetarife — (PR Nr. 12/52). Vom 14. Februar 1952.	29. 2. 52	41	28. 2. 52
Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1952. Vom 18. Februar 1952.	1. 3. 52	42	29. 2. 52
Schiffahrtsbehördliche Anordnung (Polizeiverordnung) der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel zur vorläufigen Regelung des Schiffsverkehrs in den Hoheitsgewässern um Helgoland. Vom 25. Februar 1952.	1. 3. 52	43	1. 3. 52
Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues und der Wohnraumvergaben. Vom 29. Februar 1952	6. 3. 52	45	5. 3. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4 00, für Teil II = DM 3 00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0 40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger - Verlags - GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.